

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Stärkung des Bibliothekswesens in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele öffentliche Bibliotheken in Landes-, aber insbesondere in kommunaler Trägerschaft es in Baden-Württemberg gibt;
2. welche landesseitige institutionelle oder projektbezogene Förderung den öffentlichen Bibliotheken im Land offensteht;
3. welche gesetzlichen Regelungen aktuell für Bibliotheken in Baden-Württemberg gelten;
4. welche Möglichkeiten für öffentliche Bibliotheken im Land bestehen, ihr Angebot auch am Sonntag darzubieten;
5. wie sie das „Gesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag“ (Bibliotheksstärkungsgesetz) aus ihrer Sicht beurteilt, das jüngst in Nordrhein-Westfalen einstimmig vom Landtag verabschiedet wurde;
6. welche Potenziale sie für die Bibliotheken als Orte der Begegnung, der Kommunikation und der gesellschaftlichen Integration in der sonntäglichen Öffnung erkennt, aber auch welche Herausforderungen gerade für Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft in personeller Hinsicht;
7. welche Fördermöglichkeiten hierzulande analog zu der durch die Änderung des Kulturförderungsgesetzes NRW geschaffenen Möglichkeit einer Förderung durch das Land im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bestehen;

8. welche rechtlichen Hürden genommen werden müssten, um die sonntägliche Öffnung von Bibliotheken zu ermöglichen, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme der Bibliotheken in die Verordnung der Landesregierung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen;
9. inwieweit sie eine Novellierung des Weiterbildungsförderungsgesetzes mit dem Ziel der Wiederaufnahme einer bibliotheksspezifischen finanziellen Förderung öffentlicher Bibliotheken plant;
10. ob sie, analog zum Förderprogramm „Digitale Wege ins Museum“ eine Förderung „Digitale Wege in die Bibliotheken“ plant und welche Rolle die öffentlichen Bibliotheken in der landesweiten Digitalisierungsstrategie spielen;
11. inwieweit sie zugunsten einer langfristig tragfähigen Bibliotheksversorgung in der Fläche die Entwicklung interkommunaler Verbände, Kooperationen und Zweckverbände fördert.

17. 10. 2019

Weinmann, Brauer, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Dr. Goll, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Über 800 öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft, aber auch die beiden Landesbibliotheken spielen eine zentrale Rolle als Orte der Begegnung, Wissensvermittlung, Information und Integration. Durch die zunehmend digitale Veröffentlichung von Inhalten, ein verändertes Nutzerverhalten oder geänderte rechtliche Rahmenbedingungen stellen sich für das Bibliothekswesen neue Herausforderungen. Aber auch ganz praktisch wandeln sich die Bibliotheken zu hoch frequentierten Kultureinrichtungen, zu Orten der politischen Meinungsbildung und demokratischen Teilhabe, zu unverzichtbaren Bildungseinrichtungen, die Medien- und Informationskompetenz gerade an Kinder und Jugendliche vermitteln. Öffentliche Bibliotheken spielen auch im ländlichen Raum und in kleinen Städten eine zentrale Rolle. Mit dem Gesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz) wurde jüngst in Nordrhein-Westfalen die sonntägliche Öffnung öffentlicher Bibliotheken ermöglicht. Dieser Antrag soll klären, welche Potenziale, aber auch Herausforderungen für die Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft die Landesregierung in einer analogen Rechtssetzung in Baden-Württemberg sieht.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 18. November 2019 Nr. 55-7050.0 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele öffentliche Bibliotheken in Landes-, aber insbesondere in kommunaler Trägerschaft es in Baden-Württemberg gibt;*

Öffentliche Bibliotheken werden im Bibliothekswesen gemeinhin als öffentlich zugängliche Bibliotheken mit einem Angebot an Beständen und Dienstleistungen für die ganze Bevölkerung verstanden. Sie unterscheiden sich damit von den in

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

der Regel ebenfalls öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Bibliotheken. Bei öffentlichen Bibliotheken handelt es sich weit überwiegend um kommunale Bibliotheken.

In Landesträgerschaft befinden sich neun Universitätsbibliotheken, zwei Landesbibliotheken, sechs Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen, 23 Bibliotheken der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Bibliotheken an den Standorten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und acht Bibliotheken der Kunst- und Musikhochschulen. In kommunaler Trägerschaft sind 788 Bibliotheken.

2. welche landesseitige institutionelle oder projektbezogene Förderung den öffentlichen Bibliotheken im Land offensteht;

Die laufenden Aufwendungen kommunaler Bibliotheken sind durch die Leistungen des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Konkret wurde im Jahr 1986 ein Betrag von rund 1,35 Mio. Euro (2,6 Millionen DM) in den Finanzausgleich gegeben, der den Kommunen über die Zuweisungen auf Basis des Finanzausgleichgesetzes (FAG) noch heute dynamisiert zur Verfügung steht. Seit der damaligen Umstellung sind keine Einzelzuwendungen für kommunale Bibliotheken mehr möglich. Auf der Grundlage des § 3 a FAG im Kommunalen Investitionsfonds (KIF) stellt das Land den Kommunen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Mittel zur Förderung von Investitionen zur Verfügung.

Über diese grundsätzlichen Regelungen hinaus erbringt das Land folgende Leistungen für die kommunalen Bibliotheken:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration:

- Finanzierung der vier Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen in den Regierungspräsidien, die den kommunalen Bibliotheken als kostenlose Beratungseinrichtungen zur Verfügung stehen
- Bereitstellung von Fördermitteln für Leseförderprojekte über die Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen (Haushalt der Regierungspräsidien)

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

- Zentrale Finanzierung der urheberrechtlichen Tantiemetatbestände (§§ 27, 52 a und 53 a UrhG)
- Gewährung der Entgeltfreiheit für die Teilnahme am Südwestdeutschen Bibliotheksverbund (SWB)
- Regelmäßige finanzielle Unterstützung kommunaler Bibliotheken als Orte der Literatur im Rahmen verschiedener Projektförderungen:
 - Baden-Württembergische Literaturtage
 - Baden-Württembergische Kinder- und Jugendliteraturtage
 - Baden-Württembergische Übersetzertage
 - Beteiligung und Projektförderung im Rahmen des Literatursommers der Baden-Württemberg-Stiftung („Literatursommer“ und „Kinder- und Jugendliteratursommer“)
- Projektförderung aus dem Innovationsfonds
- Projektförderung aus dem Sonderprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“
- Entgeltfreier Zugang zu den vom Land finanzierten bzw. geförderten Online-Portalen wie z. B. LEO-BW und Deutsche Digitale Bibliothek

3. *welche gesetzlichen Regelungen aktuell für Bibliotheken in Baden-Württemberg gelten;*

Es gelten folgende Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- § 28 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG),
- §§ 1 Absatz 3, 2 Absatz 2, 4 Absatz 2 und 11 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens für die kommunalen und von den Kirchen getragenen Bibliotheken (Weiterbildungsförderungsgesetz – WBilFöG),
- § 12 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens für die Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen (Weiterbildungsförderungsgesetz – WBilFöG),
- Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart (Pflichtexemplargesetz),
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und an die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenverordnung – BiblGebVO),
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG),
- Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG).

Darüber hinaus gilt das allgemeine Kulturstaatsgebot der Landesverfassung und des Grundgesetzes.

4. *welche Möglichkeiten für öffentliche Bibliotheken im Land bestehen, ihr Angebot auch am Sonntag darzubieten;*

In wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken ist die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 7 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) möglich, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Darüber hinaus bestehen derzeit aufgrund des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des grundsätzlichen Beschäftigungsverbots von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen keine Möglichkeiten zur Öffnung an Sonntagen.

5. *wie sie das „Gesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag“ (Bibliotheksstärkungsgesetz) aus ihrer Sicht beurteilt, das jüngst in Nordrhein-Westfalen einstimmig vom Landtag verabschiedet wurde;*

6. *welche Potenziale sie für die Bibliotheken als Orte der Begegnung, der Kommunikation und der gesellschaftlichen Integration in der sonntäglichen Öffnung erkennt, aber auch welche Herausforderungen gerade für Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft in personeller Hinsicht;*

Die Ziffern 5 und 6 werden zusammen beantwortet:

Für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen besteht seit kurzem die Option, ihre öffentlichen Bibliotheken auch an Sonn- und Feiertagen für sechs Stunden ohne Ausleihfunktion zu öffnen. Inwieweit sie die mit der Sonntagsöffnung verbundenen Ressourcen (Personal- und Betriebskosten) finanzieren können, bleibt abzuwarten. Ebenfalls abzuwarten bleibt, inwieweit die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens die öffentlichen Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen mit nur eingeschränkter Funktion nutzen wird.

Kommunale Bibliotheken sind auch Orte der Begegnung, der Kommunikation und der gesellschaftlichen Integration, sogenannte „dritte Orte“. Sie können dem kulturellen Austausch und der gesellschaftlichen Integration ebenso wie der Leseförderung und der Vermittlung von Medienkompetenz dienen. Öffnungszeiten an Sonntagen könnten ihre Attraktivität und Bedeutung als „dritte Orte“ stärken. Ohne Abstriche bei der Öffnung an Werktagen würde eine Öffnung an Sonntagen zusätzliche Personal- und Betriebsmittel erfordern, d. h. die Kommunen würden stärker finanziell belastet werden.

7. welche Fördermöglichkeiten hierzulande analog zu der durch die Änderung des Kulturförderungsgesetzes NRW geschaffenen Möglichkeit einer Förderung durch das Land im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bestehen;

Mit der Änderung seines Kulturförderungsgesetzes hat Nordrhein-Westfalen 2019 die grundsätzliche Möglichkeit zur Förderung von Dienstleistungen öffentlicher Bibliotheken eröffnet, die nicht Ausleihe oder Rückgabe sind.

Eine entsprechende Regelung besteht in Baden-Württemberg nicht. Das Land fördert kommunale Bibliotheken wie unter Ziffer 2 dargestellt.

8. welche rechtlichen Hürden genommen werden müssten, um die sonntägliche Öffnung von Bibliotheken zu ermöglichen, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme der Bibliotheken in die Verordnung der Landesregierung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen;

Die Zulassung einer weiteren Ausnahme vom Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen durch eine entsprechende Ergänzung der Verordnung der Landesregierung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung – BedGVO) setzt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 lit. a, Absatz 2 S. 1 ArbZG voraus, dass diese Ausnahme zur Vermeidung erheblicher Schäden und unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) gehören zu den Bedürfnissen, die an Sonn- und Feiertagen besonders hervortreten, auch solche, die der Freizeitgestaltung dienen. Erforderlich ist die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung nur, wenn das Unterbleiben der Befriedigung einen erheblichen Schaden darstellt. Soweit Wünsche nach einer bestimmten Freizeitgestaltung durch vorausschauende Planung realisiert werden können, tritt unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe kein erheblicher Schaden ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. November 2014 – 6 CN 1.13, Rn. 34 ff.). Im Übrigen ist zur Feststellung der Erheblichkeit eine Güterabwägung vorzunehmen – zwischen dem Sonntagsschutz zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer auf der einen und der durch die Nichtbefriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung tangierten Rechtsgüter auf der anderen Seite. Dabei sind an die Ausgestaltung der Ausnahme mit Blick auf die verfassungsrechtliche Garantie der Sonntagsruhe in Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung hohe Anforderungen zu stellen. Ausnahmen sind nur zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich; ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes ist zu wahren (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07, Rn. 152).

9. inwieweit sie eine Novellierung des Weiterbildungsförderungsgesetzes mit dem Ziel der Wiederaufnahme einer bibliotheksspezifischen finanziellen Förderung öffentlicher Bibliotheken plant;

Eine Novellierung des Weiterbildungsförderungsgesetzes ist derzeit nicht beabsichtigt.

10. ob sie, analog zum Förderprogramm „Digitale Wege ins Museum“ eine Förderung „Digitale Wege in die Bibliotheken“ plant und welche Rolle die öffentlichen Bibliotheken in der landesweiten Digitalisierungsstrategie spielen;

11. inwieweit sie zugunsten einer langfristig tragfähigen Bibliotheksversorgung in der Fläche die Entwicklung interkommunaler Verbände, Kooperationen und Zweckverbände fördert;

Die Ziffern 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet:

Digitalisierungsmaßnahmen in den öffentlichen Bibliotheken in Trägerschaft des Landes finden seit vielen Jahren statt. Aktuell erfolgt eine Förderung über folgende Programme:

- die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg,
- das Programm „Dokumentenerbe digital – Digitalisierung historischer Bestände in baden-württembergischen Bibliotheken“, mit dem das Wissenschaftsministerium die Landesbibliotheken und die Universitätsbibliotheken Heidelberg, Tübingen und Freiburg fördert,
- das Programm „BW-BigDIWA – Wissenschaftliche Bibliotheken gestalten den digitalen Wandel“, mit dem das Wissenschaftsministerium die Hochschulbibliotheken in Baden-Württemberg bei der Entwicklung von Zukunftsstrategien unterstützt. Gefördert werden 15 innovative Projekte von mehr als 30 Bibliotheken in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Reutlingen, Stuttgart, Trossingen, Tübingen und Ulm.

Die vier staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen in den Regierungspräsidien (vgl. Ziffer 2) haben für die öffentlichen Bibliotheken aufgrund ihres Auftrags eine beratende und koordinierende Funktion.

Darüber hinaus sind die Bedarfe der kommunalen Bibliotheken im ländlichen Raum eines von vielen Themen des aktuell laufenden Dialogprozesses „Kulturpolitik für die Zukunft“. Die Ergebnisse dieses Dialogprozesses bleiben abzuwarten.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst